



Den Nachlass von Anita Konath in Immenstaad erhält einmal die Deutsche Umwelthilfe steuerfrei als Schenkung. Diese und weitere 22 gemeinnützige Organisationen gehören der Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“ an. BILD: SABINE TESCHÉ

Sparen durch Schenken: Sechs Beispiele

Wer zur Lebzeiten Eigentum schenken will, anstatt es im Todesfall zu vererben, profitiert von Freibeträgen. Dazu Fallbeispiele:

Beschenkten auf Lebzeiten ab, auch dann, wenn der Beschenkte in Nöten ist und das Haus gerne verkaufen würde. Das lebenslange Wohnrecht wird sogar im Grundbuch eingetragen.

► **Großmutter Haus:** Das Haus von Oma Hilde ist 500 000 Euro wert. Schenkt sie es ihrer Tochter Ruth, fällt eine Schenkungssteuer in Höhe von 11 000 Euro an. Denn es greift Folgendes: 500 000 Euro minus 400 000 Euro Freibetrag, die für Kinder gelten. Bleiben 100 000 Euro nach Steuerklasse I mit 11 Prozent zu versteuern. Das ergibt 11 000 Euro. Würde Mutter Ruth das Haus später an ihren Sohn Walter verschenken, fallen nochmal 11 000 Euro Schenkungssteuer an. Vorausgesetzt, das Haus ist nicht im Wert gestiegen.

► **Hier hilft der Fachmann:** Wegen der steuerlichen Folgen des Nießbrauchs sollte ein Anwalt eingeschaltet werden, denn es wird kompliziert. Beispiel: Vater Ralf hat eine Immobilie im Wert von 1 Million Euro. Damit erzielt er jährlich Mieterträge von 50 000 Euro. Ralf will das Haus an Tochter Katrin verschenken, sich aber den Nießbrauch an der Immobilie (und damit die Erträge) vorbehalten. Folge: Im Rahmen der Bewertung der Schenkung muss der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs von dem Wert der Immobilie abgezogen werden. Der Wert des Nießbrauchs berechnet sich, indem der Wert der jährlichen erzielten Erträge multipliziert wird mit dem kapitalisierten Lebensalter des Schenkers. Ralf ist 60 Jahre alt. Demnach beträgt der Kapitalwert einer lebenslangen Nutzung (hier der Nießbrauch) 12,713. Der Nießbrauch hat demnach einen Wert von 50 000 Euro mal 12,713. Ergibt 635 650 Euro. Der zu versteuernde Wert der Schenkung beträgt also 1 Million Euro abzüglich Nießbrauch-Wert. Bleiben 364 350 Euro.

► **Großmutter ist kreativ:** Da Oma Hilde Tochter und Enkel die Steuer ersparen will, schenkt sie das Haus nur zu drei Fünfteln ihrer Tochter Ruth. Damit bleibt diese unter dem Freibetrag von 400 000 Euro. Die restlichen zwei Fünftel bekommt Enkel Walter. Damit bleibt auch er unter dem Freibetrag von 200 000 Euro. So ist die Schenkung steuerfrei. Gibt Mutter Ruth nach zehn Jahren ihren Anteil an Sohn Walter weiter, ist auch das steuerfrei, denn der Freibetrag gilt erneut. Gesamtsteuerlast null!

► **Pflichtanteile umgehen:** Mit Schenkungen kann man bevorzugte Familienmitglieder eher zum Zug kommen lassen und Pflichtanteile an weniger geschätzte Verwandte reduzieren. Dazu müssen zwischen Schenkung und Erbfall möglichst viele Jahre liegen. Liegt die Schenkung bei Eintritt des Erbfalls mehr als zehn Jahre zurück, wird das verschenkte Vermögen bei der Berechnung des Pflichtteils nicht berücksichtigt. Ist der Zeitpunkt zwischen Schenkung und Todesfall kürzer, zählt jedes einzelne Jahr. Beispiel: Ist die Schenkung im dritten Jahr vor dem Erbfall erfolgt, werden immer noch 80 Prozent der Schenkung zur Berechnung des Pflichtteils herangezogen. (mic)

► **Schenken unter Ehegatten:** Das selbstgenutzte Haus von Ehemann Richard hat einen Wert von 800 000 Euro. Schenkt er es seiner Frau Marie zu Lebzeiten, bleibt alles steuerfrei. Weiterer Vorteil: Marie kann das Haus nach dem Tod ihres Mannes sofort verkaufen – und zwar steuerfrei. Überlässt Richard das Haus seiner Frau jedoch als Erbe, dann muss Marie noch zehn Jahre lang darin wohnen, bevor sie es steuerfrei verkaufen kann. Zieht sie vorher aus, ergibt sich folgende Rechnung: Von 800 000 Euro werden 500 000 Euro Freibetrag abgezogen. Auf die verbleibenden 300 000 Euro entfallen 11 Prozent Erbschaftssteuer. Es bleibt also eine Steuerschuld von 33 000 Euro.

► **Verschenken, aber weiter nutzen:** Vater Johannes und Mutter Sandra verschenken ihr Einfamilienhaus an Sohn Paul, bleiben aber weiter darin wohnen. Beim Notar wird das unter dem Begriff Nießbrauch festgeschrieben. Das sichert den

SK Was ist zu beachten, wenn das Ferienhaus im Ausland verschenkt wird?
www.sk.de/9637532

Ein großzügiges Entgegenkommen des Staates – aber bleibt es dabei? „Die Anzahl der Erwerbstätigen wird in Deutschland durch die demografische Entwicklung abnehmen, und der Staat wird die Verluste bei der Einkommensteuer kompensieren wollen“, prophezeit Elmar Uricher. Schon in fünf Jahren könne es soweit sein: „Dann werden wir sicher wesentlich mehr Erbschaftsteuer-Einnahmen haben.“ Wer sich mit dem Gedanken an Schenkungen trägt, sollte das also nicht auf die lange Bank schieben.

bringen 2,5 Millionen steuerfrei zur Frau rüber.“ Ein Schachzug, der unter Juristen mit dem lustigen Begriff „Güterstandsschaukel“ benannt wird. „Aber eine sehr wichtige Sache ist“, so Uricher. Denn erst dann können beide Eltern die vollen Freibeträge für die gegenseitige Schenkung oder eine Schenkung an die Kinder nutzen. Das gilt übrigens nicht nur für Immobilien, sondern auch für Geldvermögen oder Wertpapiere.

Denn wer der Familie viel, aber dem Staat nichts schenken will, muss erst mal Hausaufgaben machen. Die etwa werden nötig, wenn das Vermögen beim gutverdienenden Ehemann gebunkert ist. Urichers Beispiel aus der Praxis: „Beim Gatten liegen fünf Millionen Euro, bei der Ehefrau nichts; das heißt: wir

Tipp 4
Je enger beim Schenken in der Familie der Verwandtschaftsgrad ist, desto höher sind die Freibeträge. Wenn das Haus an Ehepartner, Kinder oder Enkel vererbt wird, fällt daher meist überhaupt keine Steuer an.

Tipp 5
Für unverheiratete Partner gelten die Steuervorteile der Schenkung nicht. Paare ohne Trauschein werden in Deutschland steuerlich wie Fremde behandelt. Nur 20 000 Euro bleiben beim Erben steuerfrei.

Uricher. Sind viele Kinder im Spiel oder gibt es Patchwork-Varianten in der Familie, ist der Aufwand höher.

Und es gibt auch die Verbindung von Schenkung in der Familie und der Schenkung an eine gemeinnützige Organisation. „Denn deutlich mehr Menschen als früher können heute etwas vererben“, sagt Susanne Anger, Sprecherin der Initiative „Mein Erbe tut Gutes“, in der 23 gemeinnützige Organisationen zusammengeschlossen sind. Viele Erblasser sagten sich: „Meine Kinder sind eigentlich schon gut versorgt und vererben einer Organisation einen Teil oder sogar alles, Letzteres zumeist nur, wenn der Erblasser keine Angehörigen hat“, sagt Anger. Die Summen lassen durchaus aufhorchen. 2017 bekam eine Organisation 350 000 Euro. „Es war aber auch schon mal eine Million.“ Und das völlig steuerfrei.

Was kostet es, durch Schenken zu sparen? „Hier ist gar nicht so sehr die Höhe des Vermögens entscheidend, sondern die Komplexität der Regelungen“, betont Elmar

Diese Freibeträge gelten bei Schenkungen

Die Höhe der Freibeträge und die Steuerklasse, nach der die Schenkungssteuer ermittelt wird, hängen ab vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten.

Steuerklasse 1

500 000
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner

400 000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder

200 000
Enkel und Stiefenkel

100 000
Urenkel

Angaben in Euro

Steuerklasse 2

20 000

Eltern und Großeltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten, Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

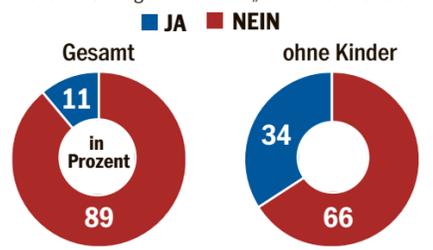
Steuerklasse 3

20 000

Alle anderen Empfänger einer Schenkung

Bereitschaft zum gemeinnützigen Vererben

laut einer Umfrage der Initiative „Mein Erbe tut Gutes“



QUELLE: STEUERTIPPS.DE / INITIATIVE „MEIN ERBE TUT GUTES. DAS PRINZIP APFELBAUM“ GFK / SÜDKURIER-GRAFIK: STELLER

ANZEIGE

Ihre Bank ist da, wo Sie sind!



Hier ein Auszug aus dem Angebot unserer On-LINE-Bank:

- Kontoservice
- Kundenservice
- Kartenservice
- Terminservice
- Onlinebankingservice
- Informationsservice
- Bargeldbestellung ab 5.000 Euro
- Verbundservice
- Produktservice
- Zahlungsverkehrslösungen
- Support Bankingsoftware
- Support Kartenterminals
- e-Commerce
- Bestellung Wechselgeld (auch Münzrollen)

Volksbank Hochrhein
On-LINE-Bank
+49 (0) 7751/886-0
service@volksbank-hochrhein.de
www.volksbank-hochrhein.de

